



LAND
TIROL

Richtlinie des Landes Tirol

nach § 20 Tiroler Teilhabegesetz
für die Gewährung von
sonstigen Zuschüssen
für Menschen mit Behinderungen
(Förder-Richtlinie)

Fassung vom: 10.07.2018

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	1
§ 2 Grundsätze für die Gewährung von Förderungen.....	2
II. Abschnitt: Förderbare Maßnahmen	3
§ 3 Förderbare Maßnahmen.....	3
§ 4 Barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges.....	4
§ 5 Mobilitätzuschüsse	4
§ 6 Barrierefreier Umbau des Wohnraumes	5
§ 7 Besondere Hilfsmittel für Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit, Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit oder Taubblindheit und Menschen die nicht oder nur eingeschränkt über Lautsprache kommunizieren können	7
§ 8 Besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates.....	8
§ 9 Sonstige Maßnahmen und Hilfsmittel	10
§ 10 Heilpädagogisches Reiten und Voltigieren.....	10
§ 11 Ferienaktionen.....	11
III. Abschnitt: Verfahren	11
§ 12 Fördersätze	11
§ 13 Härteklausel	12
§ 14 Ermittlung des Einkommens und der Haushaltsgröße	12
§ 15 Anträge.....	13
§ 16 Entscheidung.....	14
§ 17 Vorläufiges Verfahren aufgrund Kostenvoranschlag	14
§ 18 Verlust und Unbrauchbarwerden von geförderten Maßnahmen oder Hilfsmitteln.....	15
§ 19 Ausschluss von Förderungen	16

§ 20 Schlussbestimmung.....	17
Anhang 1: 2025	18
Anhang 2: Einkommensermittlung	18
Anhang 3: Mobilitätzuschuss	18

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- a) **Begünstigte Person:** Eine Person ist begünstigt im Sinne dieser Richtlinie, wenn
1. sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 des Tiroler Teilhabegesetzes (TTHG) erfüllt;
 2. ihr monatliches (Familien-)Einkommen die in dieser Richtlinie angeführten Beträge nicht übersteigt (§§ 12 und 14).
- b) **Wirtschaftlich vertretbar** ist eine Maßnahme oder Anschaffung, wenn sie nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften ausgeführt ist und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Mittel entspricht. Besondere Ausführungen, deren Mehrkosten nicht ihrer Funktionalität und Zweckmäßigkeit entsprechen (z.B. Luxusausführungen), werden unbeschadet der Regelung der §§ 4 Abs. 2 und 19 Abs. 2 nur bis zu jenen Kosten berücksichtigt, welche vom Land Tirol als angemessene Kosten einer normalen Ausführung anerkannt werden.
- c) **Wohnraum:** Haus oder Wohnung, die im Bundesland Tirol gelegen ist und dem Eigenbedarf der begünstigten Person zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses als Hauptwohnsitz dient. Zum Wohnraum zählen auch Nebenanlagen wie Garagen, Abstellplätze, Keller und dergleichen, soweit sie mit dem Wohnbedürfnis der begünstigten Person in unmittelbarem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- d) **Bemessungsgrundlage:** Jener Betrag, von dem ausgehend die Förderung nach dieser Richtlinie bemessen wird. Als Bemessungsgrundlage gilt der Rechnungsbetrag einschließlich der Umsatzsteuer abzüglich Rabatte und Skonti bis zu dem in dieser Richtlinie festgelegten Höchstbetrag (lit. e). Ist die Förderungswerberin zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, ist die Förderung vom Nettobetrag zu berechnen.
- e) **Höchstbetrag:** Obergrenze der Bemessungsgrundlage. Rechnungsbeträge für eine förderbare Maßnahme sind bei der Bemessung der Förderung nur bis zu diesem Betrag zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Kosten sind von der Förderungswerberin zur Gänze selbst zu tragen.
- f) **Behinderungsbedingte Mehrkosten:** Jene Kosten, die durch die Anpassung an die Bedürfnisse der begünstigten Person gegenüber einer dem Stand der in Betracht kommenden

Wissenschaften, angemessenen Normalausführung zusätzlich entstehen. Die Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz der Kosten der behindertengerechten Ausführung abzüglich der Kosten für die Normalausführung.

g) **Kostenträgerin:** Natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einschließlich mildtätiger privater Vereine oder Vereinigungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, aufgrund eines gesetzlichen Auftrags im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, oder ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Kosten für eine nach dieser Richtlinie förderbare Maßnahme zur Gänze oder teilweise übernimmt.

h) **Eingliederung in das gesellschaftliche Leben:** Diese liegt dann vor, wenn bei Gewährung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie die Person in die Lage versetzt wird, Verrichtungen des täglichen Lebens einschließlich der Mobilität so weitgehend ohne fremde Hilfe zu bewältigen, wie es nach dem Alter und Art und Schwere der Behinderung möglich ist. Pflegeleistungen und Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

i) **Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten:** Darunter sind alle Arbeiten zu verstehen, die notwendig oder zweckmäßig sind, um durch Gebrauch oder Alter entstandene Mängel und Abnützungen von Sachen zu beheben oder veraltete Sachen an den Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften anzupassen. Hierunter fallen sowohl die Reparatur als auch der Austausch von Sachen.

§ 2 Grundsätze für die Gewährung von Förderungen

(1) Förderungen nach dieser Richtlinie werden der begünstigten Person auf deren schriftlichen Antrag gewährt. Ist die begünstigte Person nicht oder nur beschränkt eigenberechtigt, sind die Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Vertretung bzw. die Erwachsenenvertretung maßgebend. Die begünstigte Person oder deren gesetzliche Vertreterin sind berechtigt, sich nach Maßgabe der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 vertreten zu lassen.

(2) Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur für Maßnahmen gewährt, die zur Beseitigung oder Verminderung jener Einschränkungen oder zur Erhaltung und Verzögerung einer Verschlechterung der individuellen Lebensqualität, welche die begünstigte Person aufgrund ihrer Behinderungen im täglichen Leben hat, notwendig und zweckmäßig sowie wirtschaftlich vertretbar (§ 1 lit. b) sind. Hierbei ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen.

(3) Förderungen werden als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt. Die Förderhöhe richtet sich nach dem Haushaltseinkommen der begünstigten Person und den anerkannten Kosten bzw. dem in dieser Richtlinie festgelegten Höchstbetrag der Maßnahme.

(4) Förderungen werden als Prozentsatz von der Bemessungsgrundlage (Rechnungsbetrag bis zum Höchstbetrag, § 1 lit. d) berechnet und nur gegen Vorlage der auf die Antragstellerin bzw. auf deren gesetzliche Vertreterin lautende Rechnung im Original und der Zahlungsbestätigung ausgezahlt. Der Rechnungsbetrag wird nur bis zu den in dieser Richtlinie festgesetzten Höchstbeträgen berücksichtigt; darüber hinausgehende Kosten werden nicht in Anschlag gebracht. Bei Überschreiten der Luxusgrenze (§ 19 Abs. 2) entfällt die Förderung zur Gänze. Eigenleistungen können nicht verrechnet werden; eine Förderung kann nur für die nachgewiesenen Materialkosten gewährt werden.

(5) Leistungspflichten Dritter oder von anderen Kostenträgern bereits zugesagte oder gewährte Leistungen sind von der Bemessungsgrundlage (§ 1 lit. d) abzuziehen.

(6) Förderungen sind ausgeschlossen für Maßnahmen oder Hilfsmittel, die allgemein üblich sind und regelmäßig auch von Personen ohne Behinderung angeschafft und verwendet werden, wie z.B. Personenkraftwagen, Elektrofahrräder (ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 lit. a Z. 6), allgemein übliche Einrichtungsgegenstände wie zum Beispiel Badewannen und -türen, Heizungsanlagen, Betten mit elektrischem Lattenrost, handelsübliche Küchen udgl..

II. Abschnitt: Förderbare Maßnahmen

§ 3 Förderbare Maßnahmen

Förderbare Maßnahmen sind insbesondere:

- a) Barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges
- b) Mobilitätzuschüsse
- c) Barrierefreier Umbau des Wohnraumes
- d) Besondere Hilfsmittel für blinde, sehbehinderte, gehörlose, schwerhörige und taublinde Menschen
- e) Besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen in der Lautsprache
- f) Besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkung des Bewegungsapparates
- g) Assistenzhunde
- h) Sonstige Maßnahmen und Hilfsmittel

i) Heilpädagogisches Reiten und Voltigieren

j) Ferienaktionen

§ 4 Barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges

(1) Beim Erwerb eines Personenkraftwagens können die Mehrkosten für die barrierefreie Ausstattung einkommensabhängig gefördert werden. Als Höchstbetrag der förderbaren Kosten für die Adaptierung werden 17.000,- Euro festgesetzt. Die Kosten sind durch Rechnungen nachzuweisen. Die barrierefreie Ausstattung ist entweder von einem hierzu befugten Unternehmen nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften herzustellen oder es ist die Abnahme nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften vorzulegen. Die diesbezüglichen Nachweise sind zu erbringen.

(2) Übersteigt der Netto-Listenpreis eines Personenkraftwagens nach Abzug der barrierefreien Ausstattung den Betrag von 40.000,- Euro oder handelt es sich um ein Leasingfahrzeug, ist keine Förderung für die barrierefreie Ausstattung zu gewähren.

(3) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das Fahrzeug auf die begünstigte Person zugelassen ist und die begünstigte Person kein weiteres Kraftfahrzeug besitzt. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Jahres ab Anschaffung ohne besonderen Grund an eine andere Person übertragen, ist die erhaltene Förderung dem Land Tirol nach Maßgabe des III. Abschnitts zu erstatten. Als besondere Gründe gelten insbesondere der dauerhafte Verlust der Lenkerberechtigung, der Verlust der körperlichen Voraussetzungen zum Lenken und Bedienen des Fahrzeuges, Eintritt einer wirtschaftlichen Notlage und dergleichen.

(4) Die Förderung kann grundsätzlich frühestens fünf Jahre nach ihrer letzten Gewährung wieder beantragt werden. Maßgebend ist das Datum der letzten Förderzusage und das Datum des Einlangens des neuen Antrags.

§ 5 Mobilitätzuschüsse

(1) Mobilitätzuschüsse werden nach Maßgabe der folgenden Absätze ausschließlich begünstigten Personen gewährt, die aufgrund von Behinderungen gehunfähig sind. Als gehunfähig sind Personen zu betrachten, die nicht in der Lage sind, zu Fuß, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter und zumutbarer Hilfsmittel, die zur ortsüblichen Nahversorgung erforderliche Strecke, erforderlichenfalls durch Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, und dabei üblicherweise auftretende Hindernisse (z.B. Stufen udgl.) zu bewältigen, ohne dabei Lasten zu transportieren.

(2) Begünstigten gehunfähigen Personen kann einkommensabhängig ein Mobilitätzuschuss für Fahrten zu privaten Zwecken gewährt werden. Die Höhe des Mobilitätzuschusses richtet sich nach der Tabelle in Anhang 3 zu dieser Richtlinie. Der Mobilitätzuschuss ist nicht zu gewähren, wenn die begünstigte Person

- a) berufstätig ist,
- b) in Lehrausbildung steht,
- c) als arbeitsuchend beim Arbeitsmarktservice gemeldet ist
- d) aus sonstigen Gründen einen Anspruch auf einen Mobilitätzuschuss seitens des Sozialministeriumservice hat oder
- e) in einer aus Mitteln des öffentlichen Haushaltes finanzierten Wohneinrichtung vollstationär untergebracht ist.

§ 6 Barrierefreier Umbau des Wohnraumes

(1) Umbauten und Anpassungen von einem Wohnraum werden nur gefördert, wenn seitens der begünstigten Person ein dringendes Wohnbedürfnis besteht und die Person die Absicht hat, die Wohnung ausschließlich für den Eigenbedarf zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses als Hauptwohnsitz zu verwenden. Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen werden soweit berücksichtigt, dass die Räumlichkeiten wieder zweckentsprechend genutzt werden können (einschließlich Wasser- und Elektroinstallation und Böden). Es werden nur jene Mehrkosten gefördert, die durch die Behinderungen verursacht werden und die einer angemessenen Standardausstattung entsprechen. Notwendige Sanierungen der Bausubstanz (Trockenlegungen, Isolierungen, Fenstertausch, Boilertausch, usw.), Instandhaltungsarbeiten (z.B. Generalsanierungen von Bädern) und allgemein übliche Einrichtungsgegenstände (Möbel, Lampen, Waschmaschinen, sonstige Elektrogeräte, usw.) sind nicht einzurechnen.

(2) Die Höchstbeträge der förderungswürdigen Kosten für die erstmalige Anpassung von Wohnraum sind:

1. Bad ohne WC:	8000,- Euro
Bad mit WC	9.000,- Euro
2. Küche:	11.000,- Euro
3. Etagenlift:	17.000,- Euro pro Stockwerk
Schachtlift:	23.000,- Euro pro Stockwerk

4. Sonstiges: 3.500,- Euro

(3) Bei der Sanierung von Wohnraum, der

- a) bereits einmal an den Bedarf der begünstigten Person angepasst wurde, oder
- b) aufgrund Auftretens von Behinderungen einer Sanierung unterzogen wird,

können nur die durch die Behinderungen bedingten Kosten von Sonderausstattungen (z.B. Haltegriffe, Duschsitze, notwendige Sonderanfertigungen, usw.) gefördert werden.

(4) Wenn eine an den konkreten Bedarf der begünstigten Person angepasste Gestaltung des Wohnraumes aufgrund der vorhandenen baulichen Situation (Altbestand) nur mit erheblichem baulichen Aufwand (z.B. Durchbrechen von Wänden, vollständiger Umbau oder Verlegung von Sanitärräumlichkeiten oder Stiegenhäusern) möglich ist, gelten folgende Höchstbeträge:

- a) Bad: 23.000,- Euro
- b) Küche: 23.000,- Euro
- c) Sonstiges: 23.000,- Euro

(5) Die Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 4 ist durch geeignete Unterlagen (Baupläne des Altbestandes, Baupläne des Umbaus, Fotos udgl.) nachzuweisen. Diese sind dem Antrag anzuschließen, widrigenfalls bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Höchstbeträge nach Abs. 2 anzuwenden sind.

(6) Die Facharbeiten für Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter Aufsicht von befugten Personen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

(7) Die Kosten der Wohnraumanpassung sind durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die von (gewerberechtlich) befugten Personen ausgestellt werden und die zur Beurteilung der Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben enthalten. Sonstige Arbeiten werden bei der Kostenermittlung nicht berücksichtigt; es können jedoch die nachgewiesenen Materialkosten gefördert werden. Die behinderungsbedingten Aufwendungen sind in der Rechnung gegenüber den Kosten für allfällige sonstige, nach dieser Richtlinie nicht förderfähige Umbau-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen gesondert darzustellen.

(8) Die Förderung erfolgt einkommensabhängig und kann frühestens 20 Jahre nach ihrer letzten Gewährung wieder beantragt werden. Maßgebend ist das Datum der letzten Förderzusage und das Datum des Einlangens des neuen Antrages. Vor Ablauf der 20 Jahre kann eine abermalige Förderung nur dann gewährt werden, wenn gewichtige persönliche Gründe vorliegen.

(9) Für Neubauten werden keine Förderungen nach dieser Richtlinie gewährt. Ausgenommen davon sind Förderungen für barrierefreie Küchen bzw. für Neubauten, wenn keine erhöhte Wohnbauförderung in Anspruch genommen werden kann.

§ 7 Besondere Hilfsmittel für Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit, Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit oder Taubblindheit und Menschen die nicht oder nur eingeschränkt über Lautsprache kommunizieren können

(1) Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit, Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit oder Taubblindheit und Menschen die nicht oder nur eingeschränkt über Lautsprache kommunizieren können, können Förderungen für die Anschaffung nachfolgend beschriebener besonderer Hilfsmittel einkommensabhängig gewährt werden. Hilfsmittel für den Schulunterricht werden nur gefördert, soweit nicht eine Leistungspflicht des gesetzlichen Schulerhalters besteht. Es werden folgende Höchstbeträge festgesetzt:

a) Besondere Hilfsmittel für blinde Menschen:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Blindenführhund inklusive Zusammenschulung: | 35.000,- Euro |
| 2. EDV-Grundausstattung für blinde Menschen (Screenreader, Braille-Zeile, Texterkennung) | 14.000,- Euro |
| 3. Geräte, mit denen gedruckte Texte elektronisch in Sprache oder Braille-Schrift umgewandelt werden (Vorlesegeräte/-systeme, Scannerlesesysteme, Braille-Lesegeräte udgl.) | |
| 1. kompakt: | 5.000,- Euro |
| 2. in Kombination mit EDV-Grundausstattung: | 3.000,- Euro |
| 4. Geräte, mit denen elektronische Texte in Braille-Schrift ausgedruckt werden (Braille-Drucker): | 4.000,- Euro |
| 5. Elektronische Notizgeräte, Sprechende Mobiltelefone, Mobiltelefone mit Texterkennung | 1.500,- Euro |
| 6. Einschulung für elektronische Geräte | 1.200,- Euro |
| 7. Braille Schreibmaschine | 1.400,- Euro |

b) Besondere Hilfsmittel für schwer sehbehinderte Menschen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Geräte zur elektronischen Vergrößerung von Schriftstücken (Bildschirmlesegeräte), sehbehindertengerechte Ausstattung eines Computers: | 5.000,- Euro |
|--|--------------|

2. EDV-Grundausstattung für Sehbehinderte (Vergrößerungssoftware, Großbildschirm mit Schwenkarm, Sprachausgabe); hierzu zählt nicht eine handelsübliche EDV Ausstattung
6.000,- Euro

3. Geräte zur elektronischen Vergrößerung von Schriftstücken mit Kamerasystem (Tafelkammersystem):

1. motorbetrieben, mit getrennter Fern- und Nahkamera: 15.000,- Euro

2. mobil 7.500,- Euro

c) Besondere Hilfsmittel für gehörlose oder hörbehinderte Menschen:

1. Hörgerät (nur bei angeborener Hörschwäche; kein Cochlea-Implantat): 4.500,- Euro

2. FM-Anlage 2.800,- Euro

3. Elektronische Meldesysteme, fix installiert und sonstige Hilfsmittel 1.500,- Euro

d) Hilfsmittel für Menschen ohne Lautsprache:

1. Sprachcomputer: 15.000,- Euro

2. sonstige elektronische Kommunikationshilfe 5.000,- Euro

(2) Förderungen für Hilfsmittel nach dieser Bestimmung dürfen grundsätzlich frühestens fünf Jahre nach ihrer letzten Gewährung wieder gewährt werden; maßgebend sind das Datum der letzten Förderzusage und das Datum des Einlangens des neuen Antrags. Diese Fristen gelten nicht, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles mehrere gleichartige Hilfsmittel benötigt werden.

§ 8 Besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates

(1) Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates können einkommensabhängig Zuschüsse zum Erwerb von orthopädischen Behelfen und Hilfsmitteln und Heilbehelfen gewährt werden, die zur Erlangung und Verbesserung, Erhaltung und Verzögerung einer Verschlechterung der individuellen Lebensqualität im Bereich der Mobilität und der motorischen Fähigkeiten dienen. Es werden nachfolgende Höchstbeträge festgelegt:

a) Mobilitätshilfen, dazu gehören insbesondere:

1. Kinder-Rollstühle, Aktivrollstühle, Pflegerollstühle udgl. 4.000,- Euro

2. behindertengerechte Kinderwägen (Rehabuggy), Therapiefahrräder 3.500,- Euro

3. elektrische Rollstühle (ausschließlich für Personen, die einen manuellen Rollstuhl nicht bedienen können); 6.000,- Euro
1. Elektroantriebe für Rollstühle (ausschließlich für Personen, die lange Wegstrecken oder Steigungen zu bewältigen haben) 6.000,- Euro
 2. elektrische Antriebshilfe (Brems- und Schiebehilfen) 5.000,- Euro
4. Stehgeräte (Stehständer, Stehbrett, Aufstehlifter, Aufstehsessel, Bewegungstrainer, etc.) 4.000,- Euro
5. Elektro-Fahrzeuge (E-Mobil, Shoprider, Graf Carello Solo, E-Scooter); nur wenn die begünstigte Person gehunfähig ist (§ 5 Abs 1), einen Mopedausweis für das betreffende Kraftfahrzeug oder eine Lenkerberechtigung besitzt und wenn kein anderes Fortbewegungsmittel für den innerörtlichen Nahverkehr (eigener Pkw, Elektrofahrrad, Elektrorollstuhl) zur Verfügung steht 15.000,- Euro
6. Elektro-Fahrräder, wenn
1. keine andere Mobilitätshilfe (E-Rollstuhl, Elektro-Fahrzeug, PKW), die aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde, vorhanden ist und
 2. wenn es sich entweder
 - a) um eine spezielle, behindertengerechte Konstruktion handelt oder
 - b) wenn das Elektrofahrrad aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere Art und Ausmaß der Behinderung und Wohnsituation, notwendig und zweckmäßig erscheint und
 3. die Kosten des Fahrrades 600,- Euro erheblich übersteigen: 3.500,- Euro
7. Hilfsmittel nach Abs. 1 lit a Zif 1 - 4 wenn diese aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Art der Behinderung, in besonders stabiler oder leichter oder sonst in besonderer Weise ausgeführt sein müssen 20.000,- Euro
8. Orthopädische Behelfe, dazu gehören insbesondere: Stützkorsette, Orthesen einschließlich Helmorthesen, Sitzschalen, Prothesen, Spezialschuhe, Schienen udgl. 23.000,- Euro
9. Pflegebetten, sofern die Notwendigkeit ärztlich bestätigt wird und das Pflegebett vom Fachhandel bezogen wird 1.500,- Euro

(2) Erwachsenen Personen dürfen Förderungen für Hilfsmittel nach Abs. 1 lit a Z. 1 und 3 grundsätzlich frühestens sieben Jahre, nach Z. 2 drei Jahre nach ihrer letzten Gewährung wieder gewährt werden; maßgebend sind das Datum der letzten Förderzusage und das Datum des

Einlangens des neuen Antrags. Diese Fristen gelten nicht, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles mehrere gleichartige Hilfsmittel benötigt werden.

(3) Kindern und Jugendlichen dürfen über Abs. 2 hinaus Förderungen für Hilfsmittel nach dieser Bestimmung wieder gewährt werden, wenn das Hilfsmittel aufgrund des natürlichen Wachstumsprozesses für das Kind bzw. die Jugendliche unbrauchbar geworden ist. Die Anschaffung von Gebrauchtgeräten ist der Neuanschaffung vorzuziehen.

(4) Begünstigten Personen, die in einer aus öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtung vollstationär untergebracht sind, werden Förderungen für Hilfsmittel nach dieser Bestimmung nur gewährt, wenn das Hilfsmittel nicht zur Standardausstattung der Einrichtung zählt oder zur Aufrechterhaltung familiärer Kontakte erforderlich ist.

§ 9 Sonstige Maßnahmen und Hilfsmittel

(1) Im Sinn der Ziele des THG können auch sonstige Maßnahmen oder Hilfsmittel gefördert werden, wenn diese nach den konkreten Umständen des Einzelfalles geeignet sind, die durch die Behinderungen bedingten Einschränkungen der Teilhabe der begünstigten Person am gesellschaftlichen Leben abzumindern.

(2) Die Förderung wird einkommensabhängig gewährt. Die Fördersumme darf 10.000,- Euro pro Person in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen. Maßgebend sind die Daten der jeweiligen Förderzusagen der vergangenen fünf Jahre sowie das Datum des Einlangens des Antrages.

(3) Gleichartige Hilfsmittel dürfen frühestens nach fünf Jahren wiederum gewährt werden.

(4) Reparaturen können nach Maßgabe des § 18 gefördert werden.

§ 10 Heilpädagogisches Reiten und Voltigieren

(1) Begünstigten Personen kann einkommensunabhängig die Inanspruchnahme von Heilpädagogischem Reiten und Voltigieren gefördert werden, wenn die Maßnahme Teil eines medizinisch fundierten Gesamtkonzeptes der Rehabilitation ist, die Leistung anerkannten Qualitätskriterien entspricht und zur Gänze im Bundesland Tirol bei einer Einrichtung konsumiert wird, die mit dem Land Tirol eine Leistungsvereinbarung hat.

(2) Der Antrag ist vor Inanspruchnahme des Heilpädagogischen Reitens und Voltigierens bei der Förderstelle einzubringen. In der Förderzusage sind die Anzahl der geförderten Einheiten, die Einrichtung, bei der die Leistung konsumiert werden soll, und der Zeitraum, innerhalb dessen die

Leistung zu konsumieren ist, festzulegen. Die Förderung beträgt 27,- Euro pro Einheit à 30 Minuten für maximal 40 Einheiten. Es besteht die Möglichkeit der einmaligen Aufstockung um 20 Einheiten.

(3) Die Dienstleisterin ist von der Leistungszusage zu informieren. Die Abrechnung erfolgt nach Inanspruchnahme der Leistung oder nach Ablauf der Zeit durch Rechnungslegung der Dienstleisterin direkt an die Förderstelle. Durch Unterschrift der begünstigten Person ist nachzuweisen, in welchem Ausmaß die Leistung konsumiert wurde.

(4) Die Hippotherapie als physiotherapeutische Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Tiertherapien werden nicht gefördert.

§ 11 Ferienaktionen

(1) Begünstigten Personen, denen eine regelmäßig wiederkehrende bzw. dauernde Leistung nach dem THG zuerkannt wurde, kann ein Zuschuss zu Ferienaktionen einer vom Land Tirol anerkannten Dienstleisterin gewährt werden, wenn die Ferienaktion mindestens fünf Tage durchgehend (vier Nächtingungen) dauert. Pro Person und Kalenderjahr werden maximal 14 Tage gefördert.

(2) Der Unterstützungsbeitrag für jede Teilnehmerin mit Behinderungen beträgt 20,- Euro pro Tag.

(3) Die Unterstützung wird nicht gewährt, wenn die begünstigte Person in einem Wohnheim jener Dienstleisterin wohnt, die die Ferienaktion anbietet.

III. Abschnitt: Verfahren

§ 12 Fördersätze

(1) Für die Förderung von Maßnahmen dieser Richtlinie sind die Fördersätze in Prozent der Bemessungsgrundlage (§ 1 lit. d) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Fördersätze (Anhang 2) betragen

a) bei einem Netto-Einkommen bis zum 1,5-fachen des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Personen (Anhang 1) nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.....60 v.H.

b) bis zum 2-fachen dieses Richtsatzes.....44 v.H.

- c) bis zum 2,5-fachen dieses Richtsatzes.....33 v.H.
- d) bis zum 3-fachen dieses Richtsatzes 15 v.H.
- e) bis zum 3,5-fachen dieses Richtsatzes10 v.H.
- f) bis zum 4-fachen dieses Richtsatzes.....7 v.H.

Übersteigt das Einkommen den 4-fachen ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz, darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn die anerkannten Kosten der behindertenbedingten Anschaffung 10.000,- Euro übersteigen. Hierbei sind mehrere Anschaffungen zusammenzurechnen, wenn diese in einem sachlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, soweit die Einzelteile oder Einzelmaßnahmen die jeweils festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten. Es gilt der Fördersatz der lit. f.

§ 13 Härteklausel

(1) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann

- a) der Höchstbetrag um bis zu 50 v.H. erhöht werden oder
- b) der Fördersatz um bis zu 20 v.H. erhöht werden,

wenn die beantragte Maßnahme oder das beantragte Hilfsmittel für die begünstigte Person zur Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse dringend notwendig ist, keine zumutbare Alternative besteht und die begünstigte Person außerstande ist, den nach Abzug aller Förderungen verbleibenden Restbetrag zu finanzieren.

§ 14 Ermittlung des Einkommens und der Haushaltsgröße

(1) Es ist das eigene Einkommen der begünstigten Person nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen heranzuziehen. Von diesem Einkommen sind laufende Unterhaltsverpflichtungen, die an Personen außerhalb des gemeinsamen Haushalts geleistet werden, abzuziehen. In gleicher Weise sind die Einkommen der mit der begünstigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu ermitteln; diese sind auf das Einkommen der begünstigten Person wie folgt anzurechnen:

- a) das Einkommen der Ehegattin, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin zur Gänze;

b) das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern oder jenes unterhaltspflichtigen Elternteiles, der mit der begünstigten Person im gemeinsamen Haushalt lebt, sowie dessen Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten zur Gänze;

c) Unterhaltsleistungen, die an Angehörige der begünstigten Person im gemeinsamen Haushalt geleistet werden, oder von diesen Personen bezogene Waisenpensionen zur Gänze;

d) das Einkommen aller sonst mit der begünstigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen einschließlich deren Angehörigen oder Lebensgefährtin, sofern diese im gemeinsamen Haushalt leben, zu 25 v.H., wenn dieses Einkommen die die Höhe eines Einkommens einer geringfügigen Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 ASVG (Anhang 1) übersteigt.

(2) Nicht in das Einkommen einzurechnen sind, unbeschadet des § 3 lit. i THG, die Mietzins- und Wohnbeihilfe sowie Bezüge aus Zivildienst bzw. Wehrdienst und Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt).

(3) Die Anzahl der mit der begünstigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (Haushaltsgröße) setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

a) die begünstigte Person,

b) alle Personen, deren Einkommen nach Abs. 1 lit. a bis c zur Gänze angerechnet wird und

c) alle sonstigen Familienmitglieder, die kein Einkommen oder ein Bruttoeinkommen bis zur Höhe eines Einkommens einer geringfügigen Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 ASVG erzielen.

Personen, deren Einkommen zu 25 v.H. berücksichtigt wird und Personen, die mit der begünstigten Person in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehen (Wohngemeinschaft) sind bei der Ermittlung der Haushaltsgröße nicht zu berücksichtigen.

§ 15 Anträge

(1) Anträge auf Förderung sind bei der nach § 26 THG zuständigen Behörde, im Folgenden kurz als „Förderstelle“ bezeichnet, einzubringen. Dem Antrag sind insbesondere Angaben über die Kosten unter Anschluss der Rechnung im Original und des Zahlungsnachweises im Original anzuschließen. In der Rechnung sind die getätigten Aufwendungen nachvollziehbar darzustellen, sodass eine Nachprüfung der Angemessenheit der Kosten und des behinderungsbedingten Mehraufwandes möglich ist. Wurde die Rechnung bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Kostenträger eingereicht, genügt die Übermittlung einer Kopie durch diesen Kostenträger mit dem Vermerk, dass diese dem Original entspricht. Im Fall der Anschaffung eines gebrauchten

Kraftfahrzeuges (§ 4) bzw. Mobilitätshilfe (§ 8 Abs. 1 lit. a) ist darüber hinaus ein Kaufvertrag vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des THG.

(2) Werden Anträge auf Behindertenförderung bei der zuständigen Sozial-, Unfall- oder Pensionsversicherung, beim Sozialministeriumservice eingebracht, können diese von den genannten Institutionen zur Mitfinanzierung an die Förderstelle weitergeleitet werden, sofern keine ausschließliche Zuständigkeit der genannten Institutionen besteht und von diesen Institutionen die Kosten für die beantragte Maßnahme nicht oder nur teilweise übernommen werden. Bei Weiterleitung sollte mitgeteilt werden, in welchem Ausmaß die weiterleitende Stelle beabsichtigt, eine Förderung zu gewähren, und wann der Antrag bei der weiterleitenden Stelle eingelangt ist.

(3) Anträge auf Förderung sind spätestens 12 Monate nach Anschaffung des Hilfsmittels bzw. Durchführung der Maßnahme (Datum der Rechnung) einzubringen; maßgebend ist das Datum des Einlangens bei der Förderstelle. Für Anträge, die bei den in Abs. 2 genannten Institutionen eingebracht werden, gilt das Datum des Einlangens bei dieser Institution. Verspätet eingebrachte Anträge werden zurückgewiesen. Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 4 sind so rechtzeitig zu stellen, dass eine Besichtigung vor ihrer Durchführung durch die Organe der Förderstelle möglich ist.

(4) Die Förderstelle ist berechtigt, fehlende oder zusätzlich erforderliche Angaben und Nachweise binnen einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen zu verlangen. Werden diese innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt, gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 16 Entscheidung

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft die Förderstelle nach Vorliegen eines vollständigen Antrages und der Rechnung mit Zahlungsbestätigung.

(2) Ergibt die Berechnung, dass die Fördersumme weniger als 10,00 Euro ausmacht, wird keine Förderung ausbezahlt.

(3) Gleichzeitig mit der Entscheidung sind die beigelegten Original-Dokumente, versehen mit einem Vermerk der Förderstelle, an den Antragsteller zurückzustellen.

§ 17 Vorläufiges Verfahren aufgrund Kostenvoranschlag

(1) Ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie kann auch vor Ankauf einer Sache bzw. vor Durchführung einer Maßnahme gestellt werden. Einem solchen Antrag sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen, wobei anstatt der Rechnung mit Zahlungsbestätigung ein

Kostenvoranschlag beizubringen ist, aus dem die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Angaben hervorgehen.

(2) Die Förderstelle teilt in einem solchen Fall der begünstigten Person schriftlich mit, für welche der beantragten Maßnahmen mit einer Förderung gerechnet werden kann und welche Fördersumme voraussichtlich gewährt wird (vorläufige Förderzusage). Die Rechnung ist binnen einem Jahr ab Datum der vorläufigen Förderzusage einzureichen. Gleichzeitig sind allfällige Änderungen der Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben. Nach Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Zusage ihre Gültigkeit.

(3) Die vorläufige Förderzusage aufgrund dieser Vorprüfung bindet die Förderstelle nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Maßnahmen abweichend vom Kostenvoranschlag ausgeführt wurden oder sich sonst die maßgebenden Verhältnisse, insbesondere die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der begünstigten Person bis zum Zeitpunkt einer Entscheidung über die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie wesentlich geändert haben. Führen diese Umstände zu einer Verringerung der Fördersumme, wird diese von der Förderstelle anteilmäßig herabgesetzt. Führen diese Umstände zu einer wesentlichen Erhöhung der Fördersumme, ist diese Erhöhung von der begünstigten Person ausdrücklich zu begründen.

(4) Das Ableben der begünstigten Person berührt die Gültigkeit der vorläufigen Förderzusage grundsätzlich nicht, wenn Anschaffungen vor dem Ableben getätigt wurden oder Umbaumaßnahmen vor dem Ableben begonnen wurden.

(5) Die begünstigte Person ist gleichzeitig mit der vorläufigen Förderzusage auf die Einreichfrist nach Abs. 2, auf das Erfordernis der Bekanntgabe von wesentlichen Änderungen in den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Eintritt solcher Änderungen oder bei vom Kostenvoranschlag abweichender Ausführung mit einer entsprechenden Herabsetzung der zugesagten Fördersumme zu rechnen ist.

§ 18 Verlust und Unbrauchbarwerden von geförderten Maßnahmen oder Hilfsmitteln

(1) Förderungen nach dieser Richtlinie dürfen für eine bereits geförderte Maßnahme oder ein bereits gefördertes Hilfsmittel wiederum gewährt werden, wenn die Maßnahme oder das Hilfsmittel für die bestimmungsgemäße Verwendung unbrauchbar geworden ist und wenn der begünstigten Person kein grobes Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) anzulasten ist. Hat die begünstigte Person den Verlust oder das Unbrauchbarwerden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, gilt der in dieser Richtlinie jeweils angeführte Zeitraum als Sperrfrist für die

neuerliche Gewährung einer gleichartigen Förderung. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Verlustes oder Unbrauchbarwerdens.

(2) Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden vor Ablauf der jeweils festgelegten Zeit ist eine Förderung nur zulässig, wenn die begünstigte Person nachweist, dass sie am Verlust oder Unbrauchbarwerden kein Verschulden trifft.

(3) Verschulden ist auch dann anzunehmen, wenn die begünstigte Person die in der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung festgehaltenen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen unterlässt oder Hilfsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die begünstigte Person ist verpflichtet, der Förderstelle auf Verlangen Bestätigungen über die durchgeführten Wartungen vorzulegen.

(4) Ist die Instandsetzung technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, darf eine Förderung nur für die Kosten der Instandsetzung gewährt werden.

(5) Im Falle von Fremdverschulden oder bei Bestehen von Gewährleistungs- oder Versicherungsansprüchen hat die begünstigte Person gleichzeitig mit der Antragstellung die Einleitung der zur Rechtsdurchsetzung erforderlichen Verfahren bei den zuständigen Behörden nachzuweisen. Eine Förderung ist unbeschadet der Abs. 1, 2 und 3 nur zu gewähren, wenn die Identität der Schädigerin gerichtlich nicht ermittelt werden kann oder ein Anspruch aus Schadenersatz, Gewährleistung oder gegenüber einer Versicherung vom Gericht rechtskräftig verneint wurde. Die Förderstelle kann jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens eine vorübergehende Förderung gewähren, wenn die Begünstigte sich bereit erklärt, den gerichtlich festgestellten Anspruch im Ausmaß der gewährten Förderung an das Land Tirol abzutreten.

§ 19 Ausschluss von Förderungen

(1) Förderungen sind nicht zu gewähren, wenn die Kosten für die Einzelmaßnahme bzw. das Hilfsmittel, für welche die Förderung beantragt wird, 100,- Euro nicht übersteigen.

(2) Förderungen werden nur insoweit gewährt, als die beantragte Maßnahme wirtschaftlich vertretbar (§ 1 lit b) ist. Übersteigen die Kosten der als behinderungsbedingt anerkannten Maßnahmen den in dieser Richtlinie festgesetzten Höchstbetrag um mehr als 100 v.H., werden für die beantragte Maßnahme keine Förderungen gewährt (Luxusgrenze).

(3) Betriebsmittel und Betriebskosten von Hilfsmitteln (z.B. Strom, Batterien, Akkus, laufende Wartung, etc.) sowie die Haltungskosten von Assistenzhunden werden nicht gefördert.

(4) Verstirbt die begünstigte Person vor Entscheidung über einen Antrag nach dieser Richtlinie, werden keine Förderungen gewährt. In gleicher Weise ist eine Förderung für Maßnahmen nach

dieser Richtlinie ausgeschlossen, wenn die begünstigte Person vor Entscheidung über ihren Antrag dauerhaft in eine vollstationäre Betreuungseinrichtung eintritt, sofern die Maßnahme oder das Hilfsmittel nicht in dieser Einrichtung weiter verwendet wird, oder ihren Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegt.

§ 20 Schlussbestimmung

(1) Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft. Sie ist auf alle Förderverfahren anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit einer endgültigen schriftlichen Förderzusage abgeschlossen wurden.

(2) Wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie eine vorläufige Zusage von Fördermitteln für eine konkrete Einzelmaßnahme nach den bisher geltenden Richtlinien getroffen, und wurde im Vertrauen auf diese Zusage eine Investition getätigt, sind Fördermittel nach Maßgabe dieser Zusage zu gewähren, wenn die begünstigte Person bei Anwendung der vorliegenden Richtlinie schlechter gestellt würde.

(3) Laufende Indexanpassungen und Wertberichtigungen einschließlich der Anpassung des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes und der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG sowie geringfügige Änderungen von Fördersätzen im Ausmaß von höchstens einmalig 25 v.H. bedürfen keines Regierungsbeschlusses. Die Änderungen sind auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.

Anhang 1: 2025

ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen - 2025:

- € 1.273,99 (brutto)
- € 1.209,02 (netto)

Einkommengrenze für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer*innen - 2025:

- € 551,10 pro Monat

Anhang 2: Einkommensermittlung

max. Fördersatz	60%	60%	44%	33%	15%	10%	7%
Einkommen max	1xRS	1,5x	2x	2,5x	3x	3,5x	4x
1 Person im Haushalt	1.210	1.814	2.419	3.023	3.628	4.232	4.837
2 Personen	1.814	2.419	3.023	3.628	4.232	4.837	5.441
3 Personen	2.419	3.023	3.628	4.232	4.837	5.441	6.046
4 Personen	3.023	3.628	4.232	4.837	5.441	6.046	6.650
5 Personen	3.628	4.232	4.837	5.441	6.046	6.650	7.255

Tabelle 1: Haushaltseinkommen, ausgedrückt als Vielfaches des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Personen (RS); für jede weitere Person im Haushalt wird der halbe Richtsatz (€ 604,51) addiert.

Anhang 3: Mobilitätzuschuss

Einkommen max.	1x RS	1,5xRS	2xRS	2,5xRS	3xRS	3,5xRS
Mobilitätzuschuss	800	650	500	350	200	100